

Liste der häufigsten Fragen:

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung-DüV)

Die neue Düngeverordnung wurde am 01.06.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist seit dem 02.06.2017 gültig.

Fragen und Antworten zur neuen DüV

Die Antworten sind mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abgeklärt (Stand 20.10.2017)

1.

Frage:

Die neue Düngeverordnung bezieht sich nach § 2 Nr. 18 mit dem Begriff Betrieb nur auf vom Betriebsinhaber verwaltete Einheiten, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Durch die Grenznähe zu Frankreich bewirtschaften jedoch viele Betriebe auch Flächen im angrenzenden Ausland.

Wie verhält es sich nun mit Flächen, wenn ein Betrieb in Deutschland gemeldet ist, aber Flächen in Frankreich bewirtschaftet werden?

Unter welche Vorgaben fallen diese Flächen?

Müssen diese Flächen in die betriebliche Nährstoffbilanz einbezogen werden?

Antwort:

Hier gilt das Lageprinzip der Fläche: für französische Flächen gilt das französische Düngerecht, für deutsche Flächen das deutsche Düngerecht. Hilfe leistet die dortige Landwirtschaftskammer (Chambre d'agriculture Moselle: <http://www.moselle.chambre-agriculture.fr>) oder der örtliche Bauernverband (FDSEA: <https://www.fdsea57.fr>).

Alle Auflagen stehen in gut erklärten Merkblättern auf der Webseite der Chambre d'agriculture Moselle zur Verfügung:

<http://www.moselle.chambre-agriculture.fr/environnement/directive-nitrates/>

2.

Frage: Wenn zukünftig Wirtschaftsdünger ins Ausland, bzw. umgekehrt, verbracht wird, wie muss in Zukunft damit verfahren werden?

Muss es angezeigt oder angemeldet werden?

Welche Aufzeichnungen und in welcher Form sind diese nötig?

Antwort: Eine Verbringung in das Ausland ist nach der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung aufzeichnungspflichtig. Ein Import ist genauso aufzeichnungspflichtig. Für die Aufzeichnungspflichten im Ausland gilt das dort gültige Recht.

Alle Auflagen stehen in gut erklärten Merkblättern auf der Webseite der Chambre d'agriculture Moselle zur Verfügung:
<http://www.moselle.chambre-agriculture.fr/environnement/directive-nitrates/>

3.

Frage: Viele Betriebe kaufen Mineraldünger in Deutschland ein und bringen diesen Dünger auf den vom Betrieb bewirtschafteten Flächen in Deutschland und in Frankreich aus. Wie muss hier die Dokumentation geführt werden?

Wie muss diese Düngermenge auf den Betrieb angerechnet werden?

Antwort: Die Düngemenge wird dort angerechnet, wo sie ausgebracht wird. Dabei sind die französischen Flächen wie ein eigener Betrieb anzusehen. Auf dem deutschen Betrieb wird die Ausbringmenge in Deutschland angerechnet, auf dem französischen Betrieb wird die Ausbringmenge in Frankreich angerechnet.

4.

Frage: Viele Flächen werden durch die Fruchtfolgegestaltung oder auch die Greening-Auflagen für einige Zeit stillgelegt und fallen damit zeitweise aus der Bewirtschaftung heraus.

Ist eine Festmistlagerung auf Stilllegungsflächen erlaubt?

Nach Auffassung des Bauernverbandes und der Landwirtschaftskammer handelt es sich nach wie vor um landwirtschaftliche Nutzflächen und damit wäre eine Lagerung möglich. Wird dieser Ansicht durch das Ministerium mitgetragen?

Antwort: Der Zwischenlagerplatz muss sich auf einer bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden. Stilllegung im Rahmen von ökologischen Vorrangflächen ist eine Art der Bewirtschaftung. Es spricht grundsätzlich also nichts dagegen, einen Teil der Fläche anders zu nutzen, z.B. als Zwischenlager für Festmist. Fördertechnisch ist diese Fläche dann als eigener Schlag mit dem entsprechenden Nutzcode „996 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf Ackerland“ auszugrenzen.

Grundsätzlich ist die Stallmistlagerung auf dem Feld keine Alternative zur

ortsfesten, ordnungsgemäßen Lagerung des Mistes im Hofbereich mit ausreichend bemessener Jauchegrube. In Ausnahmefällen kann jedoch eine zeitlich befristete Zwischenlagerung auf dem Feld erforderlich werden. Bei unsachgemäßer Lagerung von Wirtschaftsdüngern im Außenbereich kann es zur Verschmutzung angrenzender Biotope sowie der Grund- und Oberflächengewässer durch austretende Sickersäfte kommen. Eine solche Umweltbelastung kann ein Bußgeld- oder Strafverfahren nach sich ziehen. Grundsätzlich ist eine Festmistlagerung im Außenbereich immer nur eine Notlösung, nicht aber eine Plangröße.

Ansonsten gelten die üblichen Auflagen, die in dem noch gültigen „Merkblatt 2007: Zwischenlagerung von Stallmist in der freien Feldflur“ aufgeführt sind. Das Merkblatt wird demnächst überarbeitet und aktualisiert.

5.

Frage:

Nach § 6 Absatz 3 dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten diese Vorgaben ab dem 1. Februar 2025.

Im Saarland bestehen jedoch in einigen Regionen große Probleme diese Technik auf Flächen anzuwenden, da beispielsweise die Hangneigung diese Technik kaum, bzw. gar nicht, zulässt, ohne erhebliche Sicherheitsrisiken sowie Bodenschäden bei der Ausbringung mit sich bringen würde.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann nach der Düngeverordnung § 6 Absatz 3 Satz 4 und 5 Ausnahmen von den Vorgaben genehmigen, soweit deren Einhaltung und Aufbringung mittels anderer Verfahren auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall nach der Verordnung liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

Wie soll damit im Saarland in den betroffenen Gebieten verfahren werden?

Können beispielsweise Möschaverteiler mit Auflagen (z.B. Zusatz von Nitrifikationshemmer) weiterhin durch eine beim Ministerium zu stellende Ausnahmegenehmigung angewendet werden?

Antwort:

Mit der DüV sollen die Nitratausträge gesenkt werden. Damit sind grundsätzlich die möglichen technischen Anforderungen entsprechend der Übergangsfrist zu erfüllen. Bis zum Jahr 2025 wird sich sicherlich technisch noch Einiges auf tun.

6.

Frage:

Nach § 12 Absatz 2 haben zukünftig alle Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückstände im Sinne des §12 Absatz 1 Satz 1 erzeugen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Stehen die Nutztiere im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres jedoch nicht im Stall, können diese Zeiten bei der Berechnung des Fassungsvermögens, durch entsprechende Abschläge berücksichtigt werden.

Von Seiten des Bauernverbandes sowie der Landwirtschaftskammer wird der Absatz so gewertet, dass Betriebe eigenverantwortlich ihren Lagerraum berechnen und diesen an die Stallzeit der vorhandenen Tiere anpassen ohne weitere Anzeige.

Antwort:

Bei nachweislicher Weidehaltung ist der Lagerraum entsprechend dem Anfall (Tabelle DüV) und Lagerkapazität (KTBL) **von der Vollzugsbehörde** (derzeit Referat B/1 im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz = Durchführung, Landwirtschaftskammer für das Saarland = Beratung) zu berechnen.

7.

Frage:

Nach § 13 Absatz 6 Nummer 2 wird den Landesregierungen die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder des § 4 des Düngegesetzes Regelungen zu erlassen, über die Pflicht des Betriebsinhabers, den nach § 3 Absatz 2 oder 3 Satz 4 für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit ermittelten Düngebedarf zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf zusammenzufassen und den gesamtbetrieblichen Düngebedarf aufzuzeichnen und einzuhalten.

Nach Überlegungen und dem Vorschlag des Bauernverbandes möchten wir aus fachlicher Sicht das Anliegen vorbringen von dieser Regelung Gebrauch zu machen und zwar nach folgenden Anforderungen: In Gebieten von Grundwasserkörpern mit Gehalten von weniger als 37,5 mg Nitrat/Liter ermitteln die Betriebe ihren Düngebedarf gesamtbetrieblich.

Antwort:

Eine Bedarfsermittlung hat auch nach § 13 Absatz 6 Nummer 2 grundsätzlich schlagbezogen zu erfolgen. Im Saarland wird darüber nachgedacht, den so ermittelten Düngebedarf zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf für einen Betrieb zusammenzufassen. Dies wird dann zu gg. Zeit durch eine Rechtsverordnung geregelt.

8.

Frage:

Wie kann eine Sperrfristverschiebung erfolgen und welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Sperrfristverschiebung genehmigt werden kann?

Antwort:

Eine Sperrfristverschiebung (nach hinten) beim Grünland erfolgt betriebsindividuell bei schwierigen Witterungsbedingungen zur Ausbringung im zeitigen Herbst. Spät im Jahr ausgebrachte Nährstoffe werden im Folgejahr zu bestimmten Teilen angerechnet. Die Genehmigungsbehörde (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat B/1) lässt sich dazu die Bedarfsermittlung und die Anrechnung im Folgejahr vorlegen.

9.

Frage:

Definition von Hauptfrucht/ Zwischenfrucht/ Feldfutter

Antwort:

Ein Blick in Google (und Wikipedia) für pflanzenbaulich unerfahrene Landwirte hilft weiter:

Hauptfrucht: Kulturpflanzen, die über den größten Teil (oder den überwiegenden Teil) der Hauptvegetationsperiode die Ackerfläche beanspruchen. In modernen Fruchtfolgen kann es auch sein, dass innerhalb einer Hauptvegetationsperiode zwei Hauptfruchtarten angebaut werden (z.B. Grünroggen als GPS und anschließend Mais). Dann wird aber die zweite Hauptfrucht als Zweitfrucht definiert. Die eigentliche Hauptfrucht bleibt die erste angebaute Kulturart. Nach den Vorgaben der Düngeverordnung beginnt die **Sperrfrist für N-haltige Dünger** auf Ackerland mit der **Ernte der letzten Hauptfrucht**, in dem Beispiel also nach der Ernte der Zweitfrucht.

Zwischenfrucht: Zwischenfrüchte werden zeitlich zwischen zwei Hauptfrüchten platziert und dienen dem Schließen von Anbaulücken oder Teilbrachen zwischen zwei Hauptfrüchten. In Abhängigkeit von der Aussaatzeit und Nutzungszeit werden Winter- und Sommerzwischenfrüchte unterschieden. Sie können als reine Gründüngungspflanzen angebaut werden oder aber als Tierfutter dienen.

Feldfutter: Feldfutterbau, auch Ackerfutterbau, ist neben der dafür notwendigen Grünlandbewirtschaftung eine Produktionsrichtung für die Haltung von Rindern. Im Unterschied zum Futterbau wird dieser auf Äckern betrieben. Als Wechselwiesen oder -weiden löst er die Ackernutzung für einen kürzeren oder längeren Zeitraum ab, um Vergrasung oder Verunkrautung zu verringern oder dem Ackerboden eine bracheähnliche Erholung zu gewähren. Das Feldfutter ersetzt in bergigen Gebieten oftmals den Silomais und in trockenen Gebieten das Dauergrünland (Quelle Wikipedia). **Aus sich der Düngeverordnung werden Grünland, Dauergrünland und mehrschnittiger Feldfutterbau gleich behandelt.** In den noch zu erarbeitenden **Vollzugsrichtlinien zur DüV** wird dies aber auch nochmal definiert werden.

10.

Frage: **Wie wird sanktioniert wenn die Düngbedarfsermittlung nicht eingehalten wird?**

Antwort: Liegt die Düngbedarfsermittlung (DBE) nicht vor, so stellt das einen mittleren Verstoß (3 % Kürzung) dar. Fehlende Bodenuntersuchungswerte oder falsche Bedarfswerte werden ebenfalls als mittlerer Verstoß eingestuft. Fehlende Aufzeichnungen für einzelne Flächen stellen einen leichten Verstoß (1 % Kürzung) dar.
Es handelt sich hierbei um die Regeleinstufung von fahrlässigen Erstverstößen, von der im Einzelfall abgewichen werden kann (nach oben und unten). Wiederholungsverstöße und vorsätzliche Verstöße werden mit wesentlich höheren Abzügen (bis 15 % bzw. 20-100 %) sanktioniert.

11.

Frage: **Was bedeutet langjährig organisch gedüngt?
Gibt es da eine Größe/ Dauer ... ?**

Antwort: Für die Einhaltung der Vorgaben der Düngverordnung ist es auch wichtig, ob eine Fläche langjährig organisch gedüngt wurde oder nicht. Da es für diesen Begriff keine klare Definition gibt, haben sich Fachleute (zumindest in Niedersachsen) darauf geeinigt, dass die Phosphorversorgung des Bodens als Maßstab herangezogen werden kann: Wenn die Phosphorgehalte im Boden mehr als 13 mg P/100 g Boden betragen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Fläche langjährig organisch gedüngt wurde. Es ist klar, dass es von dieser Regel auch Ausnahmen geben kann.
Hintergrund: Böden die über viele Jahre organisch gedüngt wurden zeigen eine erhöhte Nachlieferung an Stickstoff aus dem Bodenvorrat und daher ist auf solchen Standorten zu Wintergerste, Winterraps und Feldfutter (Aussaat nach dem 31.08) eine zusätzliche N-Düngung nicht erforderlich, bzw. laut Verordnung wegen fehlendem N-Düngerbedarf nunmehr auch nicht mehr zulässig.
In den noch zu erarbeitenden **Vollzugsrichtlinien zur DüV** wird dies aber auch nochmal definiert werden.

12.

Frage: **§ 6 Absatz 3: „dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden“.
Gelten diese Vorgaben auch für unbestelltes Ackerland oder welche Auflagen gelten dort?**

Antwort: § 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln
(1) Wer organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem

Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltes Ackerland aufbringt, hat diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.

13.

Frage: Sind im Saarland für den § 13 Regelungen geplant?

Antwort: Regelungen zu § 13 sind geplant.

Die Abgrenzung der Gebiete nach § 13 Abs. 2 der DüV befindet sich noch in der Abstimmung (Zeit bis Ende.2018).

Bei den drei (Länder müssen drei benennen), der möglicherweise vierzehn zu ergreifenden Maßnahmen, ist an ein analoges Vorgehen wie in Rheinland-Pfalz gedacht.

Dazu zählen

- Analyse von Wirtschaftsdüngern,
- Herabsetzung der Aufzeichnungspflicht,
- N-min-Analyse oder Erhöhung der Grenzabstände.

Siehe dazu auch Frage 7.

14.

Frage: Gibt es „Bagatellgrenzen“ für die Mistlagerung, unter der keine Platte bzw. vorgeschriebene Lagerung gilt?

Antwort: Nein, grundsätzlich nicht. Für kleinere Mengen können aber alternative Lösungen wie beispielsweise der Einsatz eines dichten Containers Abhilfe leisten.